



Richtplan des Kantons Graubünden, Anpassungspaket 2008/2009

Prüfungsbericht zuhanden des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons

Mit Schreiben vom 19. März 2009 hat der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden das UVEK ersucht, die Richtplananpassungen gemäss Art. 11 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) zu genehmigen. Die Anpassungen betreffen folgende Bereiche:

1. Region Surselva: Bereiche Materialabbau und –verwertung sowie Abfallbewirtschaftung „Materialabbau Vals“; von der Regierung des Kantons Graubünden am 9. Juni 2008 beschlossen
2. Region Mittelbünden: Regionaler Naturpark „Parc Ela“, Landschaftsschutzgebiet und Intensiverholungsgebiet Savognin; von der Regierung des Kantons Graubünden am 17. Februar 2009 beschlossen
3. UNESCO Welterbe „Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina; von der Regierung des Kantons Graubünden am 10. März 2009 beschlossen

1.2 Genehmigungsverfahren

Die drei Richtplananpassungen wurden vom Kanton vorgängig als separate Geschäfte zur Vorprüfung eingereicht und vom ARE vorgeprüft.

Das ARE hat die vorliegende Anpassung im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens den in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen zur Beurteilung zugestellt. Stellungnahmen mit Anträgen sind vom Bundesamt für Umwelt (BAFU, 30.07.2009) und vom Generalsekretariat VBS (30.06.2009) eingegangen. Die Stellungnahmen der Bundesstellen wurden berücksichtigt und im Prüfungsbericht aufgenommen.

Der Entwurf des Prüfungsberichts wurde dem ARE GR am 3. August 2009 zugestellt. Mit Schreiben vom 15. September 2009 nimmt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden (DVS) Stellung zum Koordinationsstand beim Parc Ela und zum Intensiverholungsgebiet Savognin/Piz Mez.

2 Materialabbau Vals

Mit der Richtplananpassung werden die Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs oberhalb von Vals in westlicher Richtung geschaffen. Mit dieser Erweiterung kann der grossen Nachfrage nach hochwertigem „Valsestein“ aus der Region sowie dem In- und Ausland begegnet werden. Die erste Erweiterungsstufe umfasst ein nutzbares Volumen von ca. 20'000-30'000 m³, die zweite Stufe ein Volumen von 80'000-90'000 m³, womit der Bedarf für die nächsten 15 Jah-

re gedeckt werden kann. Vom geplanten neuen Abbauperimeter sind Wald, Natur und Landschaft und zwei Fliessgewässer direkt betroffen. Der Walibach befindet sich mitten im neuen Gebiet und muss temporär verlegt werden. Der Valser Rhein fliesst am Rande des Gebiets.

Im Vorprüfungsbericht vom 21.09.2007 wurde die Genehmigung der Richtplananpassung in Aussicht gestellt, vorausgesetzt dass die gesetzlich erforderlichen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss Art.18 Abs.1ter NHG im Richtplan und in den nachfolgenden Verfahren stufengerecht dargestellt und umgesetzt werden. In der Folge wurde das Kapitel „4.10 Ersatzmassnahmen“ des Erläuternden Berichtes ergänzt und die Revitalisierung des teilweise eingedolten Bodenbachs in der Nutzungsplanung definitiv festgelegt. Weitere Massnahmen werden in Aussicht gestellt (Aufweitung Valser Rhein, Ufergestaltung, Felsstandorte, unbewirtschaftete Standorte).

Damit sind die Voraussetzungen für eine Festsetzung auf Stufe Richtplan erfüllt. Die **Richtplananpassung** mit der Aufnahme der beiden Objekte **kann genehmigt werden**.

- Nr. 02.VB.13.1, Erweiterung, Festsetzung
- Nr. 02.VB.13.2, Erweiterung langfristig, Vororientierung

Zuhanden der nachfolgenden Planung bitten wir den Kanton, die Anliegen des BAFU zu berücksichtigen: *Ein Zeithorizont für die Dauer der temporären Verlegungen des Walibachs und eine Gestaltung des definitiven Gewässerlaufs wird nicht genannt. Das Fliessgewässer darf durch die Abbauarbeiten nicht in seinen natürlichen Funktionen beeinträchtigt werden, dass heisst, ein ausreichender Abstand gemäss Art. 21 WBV ist sowohl beim temporären Gewässerlauf als auch beim definitiven neuen Gerinne einzuhalten. Ebenso ist der minimale Raumbedarf des Valser Rheins (Art.21 WBV) bei der Nutzung des Steinbruchs einzuhalten.*

3 Regionaler Naturpark „Parc Ela“, Landschaftsschutzgebiet, Intensiverholungsgebiet

Mit der Richtplananpassung sollen einerseits der Regionale Naturpark „Parc Ela“ im kantonalen Richtplan verankert und andererseits die Option für eine Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Savognin geschaffen werden. Die einzelnen Anpassungspunkte sind:

- Regionalpark „Parc Ela“ (Objekt 05.LR.01, bisher Vororientierung, neu Festsetzung)
- Landschaftsschutzgebiet (Objekt 05.LS.21R Teilgebiet Piz Mez, Abstufung auf Zwischenergebnis bzw. Val Schmorras, Aufstufung auf Festsetzung)
- Intensiverholungsgebiet Savognin (Objekt 05.FS.20, Erweiterung im Gebiet Piz Mez, Vororientierung)

Unsere Beurteilung dieser Anpassungen stützt sich auf den Vorprüfungsbericht vom 14.11.2006 sowie auf die Stellungnahmen des BAFU (30.07.2009) und des GS VBS (30.06.2009).

3.1 Regionaler Naturpark „Parc Ela“

Gemäss Art. 27 Pärkeverordnung (PäV) ist das Parkprojekt im kantonalen Richtplan räumlich zu sichern. Dies ist u.a. eine Voraussetzung für die Verleihung des Parklabels. Die räumliche Sicherung auf Stufe Richtplan kann als erfüllt betrachtet werden, wenn der Richtplan genügende Festlegungen zu den übergeordneten räumlichen Koordinationsaufgaben trifft: strategisch-räumliche Ziele, Parkperimeter, Massnahmen bei räumlichen Konflikten, Vorgaben für die Umsetzung durch Kanton und Gemeinden.

Das Parkprojekt „Parc Ela“ entspricht den generellen Leitüberlegungen und Strategien, wie sie im kantonalen Richtplan im Kapitel 3.4. Regionalparks verankert sind (Parkstrategie). Spezifische strategisch-räumliche Ziele zum Parkprojekt werden im Richtplan keine festgelegt (lediglich Verweis auf andere Dokumente wie Managementplan).

Der Kanton Graubünden hat Anfang 2008 beim BAFU ein Gesuch um globale Finanzhilfen für die Errichtung eines Parks von nationaler Bedeutung für den Parc Ela eingereicht. Diesem Gesuch wurde am 2. September 2008 entsprochen, und in der Folge wurde über die Jahre 2008-2011 eine Programmvereinbarung für die Errichtung des Regionalen Naturparks Parc Ela abgeschlossen. Unter

Abschnitt 6.2 dieser Programmvereinbarung hat sich der Kanton Graubünden gegenüber dem BAFU verpflichtet, für den Parc Ela einen Perimetervorschlag auszuarbeiten, welcher der Pärkeverordnung entspricht, und diesen zusammen mit der Charta Anfang 2011 einzureichen. Dieses Verfahren zur verordnungsgemässen Bereinigung des Perimeters steht also erst bevor; somit ist die räumliche Abstimmung in der Perimeterfrage noch nicht vollständig erfolgt.

In seiner Stellungnahme vom 15. September 2009 vertritt das DVS die Meinung, dass das Vorgehen betreffend Perimeterfrage mit dem BAFU vereinbart wurde und deshalb eine Festsetzung gerechtfertigt sei. Eine Genehmigung mit Koordinationsstand Festsetzung würde die räumlichen Interessen des Kantons GR unterstützen. Allenfalls würde das DVS eine „Rückstufung“ auf Zwischenergebnis durch den Bund zur Kenntnis nehmen, unter der Voraussetzung, dass eine „formlose Aufstufung in Festsetzung“ erfolgt, sobald die Einigung zwischen Kanton, Parc Ela und BAFU in der Perimeterfrage umgesetzt ist.

Weil die Perimeterfrage im Richtplan noch nicht abschliessend festgelegt ist, ist eine Festsetzung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Bezüglich der räumlichen Abstimmung zwischen dem Park und militärischen Nutzungen beziehen wir uns auf die Stellungnahme des GS VBS vom 30.06.2009. Es wird darauf hingewiesen, dass fünf militärische Infrastrukturen vom geplanten Parkprojekt Ela tangiert werden. Es handelt sich um die bestehenden und im Sachplan Militär (Vernehmlassungsfassung Mai 2007) verankerten Schiessplätze Bivio/Septimer/Julier (18.203), Piz d'Emmat (18.215), Val Curtegn (18.225), S-chanf (18.222) und Val Maroz (18.228). Eine räumliche Koordination des Parkprojektes mit den oben erwähnten, bestehenden und im Sachplan Militär referenzierten militärischen Infrastrukturen und Nutzungsinteressen ist bisher nicht nachgewiesen.

In seiner Stellungnahme weist das DVS darauf hin, dass die fünf Vertragsschiessplätze mit einer Ausnahme nur sehr wenig und ausnahmsweise belegt sind. Es handle sich damit nicht um einen absoluten Zielkonflikt. Aus Sicht des Kantons sind keine weiteren Abstimmungsaufgaben auf Stufe Richtplan notwendig. Aus Bundessicht ist dazu festzuhalten, dass die oben genannten Schiessplätze Bestandsgarantie haben und im Rahmen des Sachplans Militär weiterhin genutzt werden. Wir fordern den Kanton auf, diese Bedingung in die ergänzten Erläuterungen aufzunehmen (im Anschluss an den ersten Absatz).

Aufgrund der noch offenen Perimeterfrage fehlen die Voraussetzungen für eine Festsetzung des Parkprojektes zum jetzigen Zeitpunkt. **Der Stand der räumlichen Abstimmung zum Regionalen Naturpark „Parc Ela“ entspricht einem Zwischenergebnis.** Die Richtplananpassung wird entsprechend mit dieser Änderung genehmigt. Im Hinblick auf die abschliessende räumliche Sicherung des Parks ist der Parkperimeter zu bereinigen (gemäss Programmvereinbarung zwischen dem BAFU und dem Kanton Graubünden vom 9. Dezember 2008). Die entsprechende Richtplanergänzung für die Festsetzung ist dem ARE zur Genehmigung einzureichen. Um den Verfahrensaufwand zu minimieren, kann dies zusammen mit dem Antrag für die Verleihung des Parklabels vorgenommen werden.

3.2 Landschaftsschutzgebiet und Intensiverholungsgebiet („Abtausch Val Schmorras / Piz Mez“)

Im Zusammenhang mit dem touristischen Erschliessungskonzept für das Skigebiet Savognin und Umgebung (Masterplan der Savognin Bergbahnen AG), wird eine langfristige Option für die Erschliessung des Piz Mez angemeldet. Demgegenüber soll auf die langfristig offen gehaltene Erweiterung des Skigebiets im hinteren Val Schmorras verzichtet werden. Das Landschaftsschutzgebiet Val Schmorras ist im heutigen Richtplan aufgrund dieser Erschliessungsoption im Koordinationsstand Zwischenergebnis ausgewiesen.

Die beantragte Richtplananpassung beinhaltet die Erweiterung des Intensiverholungsgebietes (Objekt 02.FS.20) im Gebiet Piz Mez auf Stufe Vororientierung und gleichzeitig die entsprechende Rückstufung des Landschaftsschutzobjektes (Objekt 05.LS.21R) auf ein Zwischenergebnis. Im Sinne eines „Abtauschs“ wird der Landschaftsschutz im Teilgebiet Val Schmorras neu von Zwischenergebnis auf Festsetzung ohne Option Skigebietserschliessung geändert.

Mit der richtplanerischen Zuweisung zu einem Landschaftsschutzgebiet wurde dargelegt, dass sowohl das Val Schmorras als auch das Gebiet des Piz Mez besondere Natur- und Landschaftswerte aufweisen. Die Gebiete Piz Mez und Val Schmorras sind Teilgebiete des ausgedehnten Landschaftsschutzgebietes 05.LS.21R zwischen dem Oberhalbstein und dem Hinterrheintal „Gletscherhorn-Juferalp-Forcellina-Bandseen-Usser Wyssberg-Piz Platta-Stallerberg“. Diese unberührte Landschaft sollte als Ganzes langfristig erhalten bleiben. Durch den vorgeschlagenen Abtausch ist der langfristige, integrale Schutz sehr in Frage gestellt. Der Piz Mez erhebt sich als bedeutender Skitourenberg zwischen den beiden Tälern Val Schmorras und Val Curtegn und prägt das Landschaftsbild mit seinen markanten Formen und den schutzwürdigen Lebensräumen wesentlich. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes stellt er ein bedeutendes Teilgebiet dar.

Mit der Genehmigung des Landschaftskonzeptes Schweiz (LKS) hat der Bundesrat im Bereich „Sport, Freizeit und Tourismus“ u.a. festgelegt, dass die mechanische Erschliessung besonders wertvoller Räume vermieden werden soll. In seiner Beantwortung der Interpellation Forster vom 8. Oktober 1998 zu Neuerschliessungen in bislang touristisch unberührten Landschaften (98.3489) hielt der Bundesrat diesbezüglich fest, dass in BLN-Objekten und Landschaftsschutzgebieten gemäss den kantonalen Richtplänen keine neuen Erschliessungen bewilligt werden. Mit Art. 7 Abs. 3 der Seilbahnverordnung wird die Umsetzung dieser Ziele im Rahmen der Bewilligungsverfahren für Seilbahnen sichergestellt. Wir gehen davon aus, dass sowohl das Val Schmorras und noch vielmehr das Gebiet des Piz Mez als besonders wertvolle Landschaften gemäss Art. 7 der Seilbahnverordnung gelten.

Die neue Skigebieterserschliessung widerspricht daher klar den Zielen des LKS und der Bundespolitik im Bereich der touristischen Neuerschliessung. Mit dem Gebiet Padasch-Sur Carungas, das im RIP 2000 als Intensiverholungsgebiet festgesetzt wurde, steht Savognin ein Gebiet für eine massvolle Erweiterung des Skigebietes zur Verfügung.

Die militärischen Interessen wurden bisher nicht berücksichtigt. Das betroffene Gebiet befindet sich vollumfänglich im Perimeter des Schiessplatzes Val Curtegn (18.225 gemäss Sachplan Militär). Dieser Vertragsschiessplatz figuriert im Kernbestand und wird von militärischen Formationen genutzt. Einer allfälligen Festsetzung dieser Gebietserweiterung könnte das VBS nur unter dem Vorbehalt zustimmen, dass die weitere Nutzung dieses Schiessplatzes durch die Armee im bisherigen Umfang sichergestellt bleibt.

Die vom Kanton beantragte **Richtplananpassung „Abtausch Val Schmorras / Piz Mez“** wird als **Vororientierung genehmigt**. Bezüglich des Intensiverholungsgebiets Piz Mez handelt es sich um eine Absichtserklärung (langfristige Option), ohne Konfliktbereinigung, räumliche Abstimmung und umfassende Interessenabwägung. In allfällig weiteren Planungsschritten ist darzulegen, wie die Anforderungen von Art. 7 Seilbahnverordnung erfüllt werden können, da dies für eine Genehmigung des Intensiverholungsgebiets Piz Mez als Festsetzung durch den Bundesrat unabdingbar wäre.

4 UNESCO „Rhätische Bahn in der Landschaft Albula / Bernina“

Am 7. Juli 2008 hat das Welterbekomitee der UNESCO die „Rhätische Bahn in der Landschaft Albula / Bernina“ in die Welterbeliste aufgenommen. Die vorliegende Richtplananpassung beinhaltet im Wesentlichen die Festlegung von Kern- und Pufferzonen entlang der Bahnstrecke der Rhätischen Bahn zwischen Thusis und Tirano. Dabei sollen Charakter und Erscheinungsbild der Bahninfrastruktur erhalten und die Eingliederung in die umgebende Kulturlandschaft gewährleistet werden. Dieser Ansatz war auch eine Vorgabe der UNESCO und Bestandteil des Kandidaturdossiers.

Wie im Vorprüfungsbericht vom 11.11.2008 festgehalten, kann die postulierte erhöhte Sensibilität in Bezug auf die Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild auch Bauten und Anlagen des Bundes betreffen. Im Falle der militärischen Anlagen und Objekte ist dabei sicherzustellen, dass die militärische Nutzung im bisherigen Rahmen weiterhin möglich ist und erforderliche Änderungen und Anpassungen der Anlagen gewährleistet sind. **Mit der vorliegenden Richtplananpassung ist die räumliche Sicherung des Objekts „Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina“ auf Stufe Richtplan erfüllt und kann als Festsetzung genehmigt werden.**

5 Folgerung und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Die Richtplananpassung Region Surselva: Bereiche und Materialabbau und –verwertung („Materialabbau Vals“) wird genehmigt.
2. Die Richtplananpassung Region Mittelbünden, Regionaler Naturpark „Parc Ela“, Landschaftsschutzgebiet und Intensiverholungsgebiet Savognin wird mit folgender Änderung genehmigt: Der Regionalpark „Parc Ela“ (Objekt 05.LR.01) wird als **Zwischenergebnis** genehmigt.
3. Die Richtplananpassung betreffend UNESCO Welterbe „Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina“ wird genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 14. Dezember 2009